



DIE FAMILIENVERFASSUNG

Element der Familienstrategie aus rechtlicher Sicht

Lesedauer: 7 Minuten

Die Führung von Familienunternehmen wird von dem Verhältnis der Familie und ihren einzelnen Mitgliedern mit dem Unternehmen geprägt. Zur Regelung dieser ist nicht nur die Unternehmensverfassung sondern auch eine Familienverfassung entscheidend. Dieser *aspekte*-Beitrag beleuchtet die rechtliche Perspektive.

Das Verhältnis der Familienmitglieder zum Unternehmen aber auch untereinander ist nur teilweise in der Unternehmensverfassung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag geregelt. Ein weiteres wichtiges Element ist die Familienverfassung (oder auch Familiencharta) im Rahmen der Familienstrategie.¹ Während die Familienverfassung das Gerüst bietet, in dem unter anderem die grundsätzlichen Werte der Familie und Rollen ihrer Mitglieder festgelegt werden sowie von allen Familienmitgliedern unterschrieben wird, umfasst die Unternehmensverfassung mit dem Gesellschaftsvertrag als zentraler Bestandteil detaillierte Regelungen zu vertraglichen Verhältnissen. Für beide gilt allerdings, dass sie nicht als statisch zu betrachten sind sondern dynamisch an die Entwicklung des Unternehmens anzupassen sind (zum Beispiel bei wachsender Gesellschafterzahl).

»Beide Verfassungen dienen zur Ausbalancierung der Governance-Struktur im Interesse aller Familienmitglieder.«

Rechte und Pflichten aus der Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung muss die Interessen aller Familienmitglieder bestmöglich ausbalancieren und ihre genauen Rechte und Pflichten definieren. Dabei ist die Handlungsfähigkeit des Unternehmens jederzeit zu gewährleisten.

Die Rechte der Gesellschafter

Zwar variieren die genauen Rechte je nach Rechtsform des Unternehmens, doch können sie nach Wiedemann (2018) wie folgt gruppiert werden:

- *Stimm-, Kontroll- und Auskunftsrechte:* Grundlegend stehen den Gesellschaftern natürlich im Verhältnis zur ihren Kapitalbeteiligungen ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung zu. In Abhängigkeit zur Rechtsform können Anteile ohne Stimmrecht oder mit Mehr- oder Minderstimmrecht geschaffen werden. Grundlagenentscheidungen zum Beispiel über Fusionen, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, können auch nicht an sonstige Organe wie den Beirat delegiert werden sondern sind von den Gesellschaftern zu treffen. Zudem dürfen sie aufgrund ihrer Auskunfts-

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/unternehmer



Von Dennis Hummelmeier, Leiter des Kompetenzzentrums Unternehmer, Wealth Management Berenberg.

¹ Siehe *aspekte*-Beitrag „Die Familienstrategie“.



und Einsichtsrechte Informationen über das Unternehmen von der Geschäftsführung verlangen.

- **Gewinnrechte:** Die Gesellschafter haben das Recht zur laufenden Gewinnbeteiligung. Allerdings können gegebenenfalls Anteile mit höheren oder niedrigeren Gewinnrechten und Gewinnvorzugsrechten geschaffen werden. Im Rahmen des Gesellschaftsrechts und der Entnahme-/ Ausschüttungsregelungen im Gesellschaftsvertrag sind Entnahmen und Ausschüttungen möglich.
- **Recht zur Beteiligung am Substanz- und Wertzuwachs:** Dieses Recht wird bei einer Kündigung oder Veräußerung des Anteils umgesetzt. Jedoch ist dieses Recht bei Familienunternehmen zu ihrem (Liquiditäts-)Schutz meist stark eingegrenzt, in der Regel mittels Abfindungsregelungen, Ausschluss, Einschränkungen des Kündigungsrechts oder Veräußerungsverbote. So hängt die Übertragung von Anteilen an andere Gesellschafter oder Dritte häufig von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ab. Zwingend kündbar sind nur Personengesellschaften.

Vinkulierungsklausel:

Die Veräußerung der Gesellschafteranteile ist von der Zustimmung von der Gesellschafterversammlung abhängig.

Die Pflichten der Gesellschafter

Auch wenn die Gesellschafter eine Reihe an Aufgaben haben, bestehen kaum Pflichten. Tatsächlich beschränken sie sich häufig auf die Leistung der vereinbarten Einlage. Eventuell kommt die persönliche Haftung hinzu. So besteht keine Pflicht zur Anwesenheit bei oder gar Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung.² Allerdings ist es natürlich im eigenen Interesse des Gesellschafters, die Geschäftsführung zu überwachen. Auch sind Mindestbeteiligungsquoten zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung zu beachten.

Gewährleistung der Handlungsfähigkeit

Die Sicherung der Handlungsfähigkeit gewinnt insbesondere bei Wachstum der Gesellschafteranzahl an Bedeutung. Denn dann ist es erforderlich, Strukturen zu schaffen und arbeitsfähige Organe einzurichten. Hierbei sind Familienmitglieder als Gesellschafter zu integrieren und es müssen ihnen Rechte zugewiesen werden. Ihre Rechte können aber auch auf andere Organe insbesondere Beirat und Gesellschafterausschuss übertragen werden.³

Maximierung der Handlungsfähigkeit notwendig

Rechtliche Verbindlichkeit von Familienverfassungen

Während in der Vergangenheit die Verfasstheit der Familie meist mündlich abgesprochen beziehungsweise „gelebt“ wurde, hat sich in den letzten Jahren die Ansicht durchgesetzt, dass zur erfolgreichen Führung eines Familienunternehmens die niedergeschriebene Familienverfassung ein notwendiges Regelungsinstrument ist. Sie ergänzt im Rahmen der Family Governance die Unternehmensverfassung und ist dabei kein fest definiertes Konstrukt, sondern wird in der Praxis unter-

² Nur im Einzelfall kann eine Pflicht aus der Treuepflicht für den Gesellschafter entstehen.

³ Bei der Besetzung des Beirats ist darauf zu achten, dass Eintritts- und Entsendungsrechte nur limitiert im Gesellschaftsvertrag eingesetzt werden. Ansonsten entsteht die Gefahr, dass der Beirat an Akzeptanz verliert und Konflikte bzw. Eigeninteressen in diesen verlagert werden.



schiedlich genutzt. Häufig anzutreffende Inhalte in Familienverfassungen sind zum Beispiel:

- Werte sowie Traditionen und Ziele der Familie
- Zielsetzung des Unternehmens
- Grundlagen der rechtlichen und organisatorischen Struktur, Rechte und Pflichten der Familienmitglieder
- Grundsätzlicher Ansatz zu Kauf und Verkauf, Informationsrechte
- Durchführung von Familientagen, Bestellung des Familiensprechers

Zumeist wird – gerade im Unterschied zur Unternehmensverfassung – die rechtliche Unverbindlichkeit der Familienverfassung hervorgehoben. Allerdings kann davon nicht uneingeschränkt ausgegangen werden. Zwar zielt eine Familienverfassung eher auf eine moralische Bindung ab, doch ist ihre rechtliche Relevanz im Einzelfall zu prüfen – entsprechend ihrer unterschiedlichen Ausgestaltungsformen. Ob aus ihr sogar einklagbare Rechte und Pflichten hervorgehen ist nach Überlegungen des Hamburger Kreises Recht der Familienunternehmen an der Bucerius Law School (2018) besonders vom Titel, Sprachgebrauch, Entstehungsprozess und Interessenlage der Beteiligten abhängig. Entscheidend bei der individuellen Bewertung ist zudem, ob in der Familienverfassung ein ausdrücklicher Ausschluss rechtlicher Bindung enthalten ist. Für eine (eingeschränkte) rechtliche Bindung sprechen folgende Argumente:

- Die Ausarbeitung einer Familienverfassung impliziert einen Willen zu seiner Befolgung.
- Bei langjähriger Ausübung einer Praxis im Sinne der Familienverfassung, aber vom Gesellschaftsvertrag abweichend könnte die Familienverfassung die Auslegung des Gesetzes eine rechtliche Wirkung erzeugen.
- Die Familienverfassung kann zur ergänzenden Auslegung des Gesellschaftsvertrags herangezogen werden.
- Schließlich kann in der Familienverfassung eine Konkretisierung der Treuepflicht erfolgen.

Mittelbare Rechtswirkungen aus der Familienverfassung möglich

Fazit

Zum einen ergeben sich aus der Unternehmensverfassung eine Reihe an Rechten allerdings kaum Pflichten für die Gesellschafter. Gerade bei Familienunternehmen mit vielen Gesellschaftern ist eine klare Struktur notwendig, welche die Rechte von Gesellschaftern erweitern oder auch beschneiden kann, um die maximale Handlungsfähigkeit zu erreichen.

Zum anderen hat die Unternehmensverfassung – insbesondere ihr Kern, der Gesellschaftsvertrag – unbestritten eine höhere rechtliche Verbindlichkeit als die aus der Betriebswirtschaft stammende Familienverfassung. Nichtsdestotrotz sind mögliche rechtliche Implikationen zu prüfen und bei der Erstellung einer Familienverfassung sorgfältig zu beachten. Nur so können die Absichten erreicht und Erwartungen an die Familienverfassung erfüllt werden.



Literatur

Fleischer, H. (2017). *Die Familienverfassung: Vertrag ohne Schwert?*

https://www.mpg.de/11089713/jb_2017

Hennerkes, B.-H. (2015). *Familienverfassung. Streit vermeiden durch gemeinsame Werte.*

<https://www.impulse.de/rechtsteuern/rechtsratgeber/familienverfassung/2143419.html>

Hamburger Kreis Recht der Familienunternehmen an der Bucerius Law School (2018). Die Familienverfassung aus rechtlicher Perspektive. *Der Betrieb*, 22, M26-M27.

Wiedemann, A. (2018). Die Rolle des Gesellschafters aus rechtlicher Sicht. In: Baus, P. & Wiedemann, A. (Hrsg.). Die Rolle des Gesellschafters. Eine Standortbestimmung aus familienstrategischer und rechtlicher Sicht. *Schriftenreihe des KIRSTEN BAUS INSTITUTS FÜR FAMILIENSTRATEGIE*, Heft 30

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de